

Ergänzende Bedingungen

der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff. -

- gültig ab dem 1. Mai 2007 -

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGVV)

Die Rechnungslegung für den Stromverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von 12 Monaten (Abrechnungsjahr).

Die Gemeindewerke Nümbrecht GmbH erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem Stromverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGVV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweisen (§ 16 StromGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen

a) durch Überweisung oder

b) durch Lastschriftinzugsverfahren
an die Gemeindewerke Nümbrecht GmbH leisten.

Barzahlungen können nur im Ausnahmefall und nur während der Geschäftszeiten der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH gegen Quittung an einen Mitarbeiter der Gemeindewerke geleistet werden.

3. Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV)

Die Gemeindewerke Nümbrecht GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV

a) für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (**Mahnung**) **3,00 €**

b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch
einen Beauftragten (auch vergeblicher Gang) **26,00 €**

4. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür festgelegten Kosten zu tragen.

5. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die unter Ziffer 3 aufgeführten Preise sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.